



## **Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 322), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 194). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 10. Mai 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Juli 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Juli 2023 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 322), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Nachteilsausgleich“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet.  
<sup>2</sup>Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.



4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
  - c) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent auf die im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>In der Regel werden Module benotet (im Folgenden: Modulprüfung). <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. <sup>3</sup>Die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Arbeit, verbale und grafische Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder als eine Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden. <sup>2</sup>In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. <sup>3</sup>Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen



werden. <sup>4</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. <sup>5</sup>Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen. <sup>6</sup>Prüfungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) durchgeführt werden. <sup>7</sup>Für Prüfungen in elektronischer Form sowie Online-Prüfungen gilt § 3 der Rahmensezung der Friedrich-Schiller-Universität zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form in der Fassung vom 5. Mai 2021.“

d) Absatz 11 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 11.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 11 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen, rechtzeitig gestellten Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. <sup>2</sup>Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>3</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. <sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Frist in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu drei Wochen verlängert werden. <sup>5</sup>Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. <sup>6</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit,



abweichend von Satz 1, entsprechend verlängert. <sup>8</sup>Die krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>9</sup>Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können deren gebundene Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden. <sup>3</sup>Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern vergeben.

<sup>2</sup>Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.“

11. In § 17 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.



12. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23  
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 12. Juli 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität